

1. Juli 1916

Die Verpflegsfragen. Regelung des Verbrauches von Getreide- und Mahlprodukten.

Die niederösterreichische Statthalterei hat folgende Verordnung hinausgegeben, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerialverordnung vom 25. Juni betreffend die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten erlassen werden:

In Durchführung des § 2 der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1916 wird angeordnet:

§ 1. Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen vom 9. Juli bis 1. Oktober 1916 täglich 500 Gramm Getreide oder die daraus hergestellte Mahlproduktmenge verbrauchen. Die politischen Bezirksbehörden können mit Genehmigung der Statthalterei für ihre Amtsgebiete bestimmen, daß die erhöhte Verbrauchsmenge in jenen Gemeinden, in welchen die Erntearbeiten früher beginnen, schon vom 2. Juli an verbraucht werden darf.

§ 2. Ueber die Berechtigung zum Verbrauch der erhöhten Verbrauchsmenge entscheidet im Zweifel die politische Bezirksbehörde.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.